



Auflageexemplar
25. Mai – 25. Juni 2018

Einwohnergemeinde
Leissigen

Gebührenreglement
gültig ab 1. August 2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. ALLGEMEINES	3
1. GEGENSTAND	3
2. BEMESSUNG	3
3. GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
4. ERHEBUNG	4
B. GEBÜHRENBEREICHE	5
1. PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
2. EINWOHNERKONTROLLE	5
3. ORTSPOLIZEIWESEN	6
4. BAUWESEN	7
5. STEUERWESEN	8
6. TAGESSCHULE	8
7. HUNDETAXE	9
8. VERSCHIEDENES	9
C. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
AUFLAGEZEUGNIS	10

A. Allgemeines

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen sowie für andere Gemeindeerlasse, sofern diese dort nicht geregelt sind.

² Sie verrechnet zusätzlich alle Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Publikationskosten sowie Gebühren Dritter.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt. Jede weitere angebrochene Viertelstunde zählt als ganze Viertelstunde.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 ¹ Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

² Jährliche Gebühren sind per 31. Dezember fällig.

³ Für Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren (einmalige und wiederkehrende) können Akontorechnungen gestellt werden.

⁴ Alle übrigen Gebühren werden, sofern im konkreten Erlass nicht anders bestimmt, mit der Möglichkeit zur Benützung der Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 ¹ Schaltergebühren sind grundsätzlich bar zu bezahlen. Bei Rechnungsstellung solcher Gebühren erfolgt ein Zuschlag von CHF 20.--, ausgenommen sind Containerplomben und Gebührenmarken Gründeponie.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

B. Gebührenbereiche

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung.	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung / Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB , Aufbewahrung, mit Empfangsschein.	CHF 30.-
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung.	CHF 5.- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis.	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug.	CHF 2.- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde.	CHF 20.-
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB.	CHF 30.-
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen.	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben.	Aufwandgebühr I

2. Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern.	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern.	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Auskünfte	Art. 17 ¹ Einzelauskunft gemäss Datenschutzreglement (mündlich oder schriftlich) ² Listenauskunft	CHF 15.- CHF 20.-
Lernfahrausweis	Art. 18 Bestätigung Bezug Lernfahrausweis	CHF 15.-
Wohnsitzbestätigung für bezug Familien-Generalabonnement	Art. 19 Wohnsitzbestätigung für Bezug Familien-Generalabonnement	CHF 15.-
Lebensbescheinigung	Art. 20 Lebensbescheinigung	CHF 15.-
Aufforderung	Art. 21 Aufforderung zur Schriftenhinterlegung - erste Aufforderung - jede weitere Aufforderung	gratis CHF 20.-

Einbürgerung	Art. 22 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II reduziert
	³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	kostenlos

3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 23 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 24 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 33 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung.	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung.	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung.	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang.	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung.	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle.	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 25 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 33 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 120.- pro Jahr
Handel und Gewerbe	Art. 26 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons.	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten.	Aufwandgebühr I

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 27 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr. ² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag – unbefestigter Boden: pro m ² /Tag ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.-- (ohne Grundgebühr) ⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden sowie für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen.	CHF 40.- CHF -.50 CHF -.20
Leumundszeugnis	Art. 28 Leumundszeugnis	CHF 15.-
Ausweise	Art. 29 ¹ Ausstellung Einheimischausweis ² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis.	CHF 15.- gratis
Fundbüro	Art. 30 Herausgabe von Fundgegenständen.	CHF 10.-
Waffenerwerbsschein	Art. 31 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein. (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

4. Bauwesen

Voranfragen	Art. 32 Behandlung von Voranfragen	Aufwandgebühr II
Baugesuche / Projektänderungen / Ausnahmegegesuche	Art. 33 Behandlung von Baugesuchen / Projektänderungen / Ausnahmegegesuchen a) Formelle Prüfung b) Materielle Prüfung c) Veröffentlichung / Mitteilung d) Einholen von Mitberichten e) Einigungsverhandlung f) Antragsstellung an Baubewilligungsbehörde g) Erteilung der Baubewilligung / vorzeitiger Baubeginn / Projekt- änderung / Ausnahmebewilligung / Bauabschlag / Verlängerung Bau- bewilligung h) Eintragungen ins Grundbuch	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

Nebenbewilligungen / Amts- und Fachberichte	Art. 34 Behandlung von Nebenbewilligungen / Amts- und Fachberichten a) Formelle Prüfung b) Materielle Prüfung c) Einholen von Mitberichten d) Antragsstellung an die zuständige Behörde oder Erteilung der besonderen Bewilligung e) Erteilung der Nebenbewilligungen / des Amts- und Fachberichts	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Spezialisten	Art. 35 Beizug von externen Spezialisten	Gemäss Rechnungsstellung der Spezialisten
Baukontrollen	Art. 36 Kontrolle auf dem Bauplatz	Aufwandgebühr II
Baupolizei	Art. 37 Erlass von Verfügungen wie Baueinstellung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes	Aufwandgebühr II
Planung	Art. 38 Erarbeiten oder Abändern der baurechtlichen Grundordnung oder einer Überbauungsordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

5. Steuerwesen

Veranlagung	Art. 40 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private. ² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation.	CHF 10.- Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie). ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge.	CHF 10.- Aufwandgebühr I

6. Tagesschule

Gebühren für die Mahlzeiten	Art. 42 ¹ Die Gebühr für ein Mittagessen beträgt max. CHF 10.-. ² Die Gebühr für ein Zvieri beträgt max. CHF 1.50.
--------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

7. Hundetaxe

Erhebung der Hundetaxe

Art. 43 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in Leissigen Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe bis max. CHF 100.- (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Leissigen fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

8. Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften.

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private.

Aufwandgebühr I

Tageskarten

Art. 46 Der Gemeinderat legt den Ansatz pro Tageskarte Gemeinde und Tag mit einfachem Beschluss fest.

Gebühreninkasso

Art. 47 ¹ Mahnung

CHF 20.- pro Mahnstufe

² Verfügung

CHF 50.-

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung

Art. 48 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.

Übergangsbestimmung

Art. 49 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 50 ¹ Das Reglement tritt per 1. August 2018 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen insbesondere das Gebührenreglement vom 29. Mai 2006 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2018 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Leissigen

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Bruno Trachsel

Cynthia Krebs

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom **XXXX bis XXXX** in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. **XX und XX** vom **XX und XX** bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

Cynthia Krebs